Nutzungs- und Sicherheitsanordnungen

Allgemeine Nutzungsbedingungen der FAKT-motion GmbH (nachfolgend "FAKT-motion") für Einrichtungen, Gebäude und Test-und Prüfstrecken auf dem Fahrzeug-Fahrtestzentrum in Benningen (nachfolgend "Nutzungsgegenstand").

1. Geltung

1.1. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen der FAKT-motion GmbH, für das Fahrzeug-Fahrtestzentrum in Benningen gelten für sämtliche Nutzer, die den Nutzungsgegenstand nutzen.

1.2. Die FAKT-motion überlässt dem Nutzer den Nutzungsgegenstand für die Durchführung von Fahrversuchen. Diese müssen vor der Versuchsdurchführung schriftlich in Art und Umfang durch den Nutzer im Anmeldeformular der FAKT-motion angegeben werden. Die Versuchsdurchführung kann mit Personenkraftwagen, Nutzfahrzeugen und Krafträdern (nachfolgend "Fahrzeuge") erfolgen.

1.3. Ohne bestätigte Anmeldung darf der Nutzer sein Nutzungsrecht nicht ausüben. Ein genereller Anspruch auf die alleinige Nutzung des Nutzungsgegenstandes besteht nicht. Ein exklusives Nutzungsrecht kann nur nach schriftlicher Anfrage durch die FAKT-motion eingeräumt werden

1.4. Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes kann nur durch Personen ausgeführt werden, die der Nutzer vorab schriftliche der FAKT-motion gemeldet hat. Der Nutzer bzw. dessen Beauftragte müssen die für die Versuchsdurchführung nötigen Fahrkenntnisse haben. Dies wird durch den Nutzer im Anmeldeformular bestätigt.

1.5. Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes ist nur zur den offiziellen Geschäftszeiten

Montag – Freitag, 08:00 – 18:00

gestattet. Versuchsdurchführungen außerhalb der Geschäftszeiten oder an Samstagen sind vorab schriftlich zu beantragen und von der FAKT-motion genehmigen zu lassen. An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Versuchsfahrten nicht gestattet.

1.6. Die Nutzung des Nutzungsgegenstandes erfolgt durch den Nutzer bzw. der im Anmeldeformular genannten Beauftragten des Nutzers auf eigene Gefahr.

1.7. Die FAKT-motion übernimmt für Nutzer bzw. die im Anmeldeformular genannten Beauftragten des Nutzers keine Verkehrssicherungspflicht.

1.8. Der Nutzungsgegenstand ist sorgfältig zu behandeln. Schäden durch den Nutzer oder deren Beauftragte sind sofort der FAKT-motion zu melden. Änderungen jeglicher Art am Nutzungsgegenstand sind nicht gestattet. Der Nutzer trägt die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die er verursacht hat.

1.9. Das von der FAKT-motion eingeräumte Nutzungsrecht für den Nutzer und deren Beauftragte ist nicht an Dritte übertragbar.

1.10. Der FAKT-motion ist es jederzeit gestattet, den Nutzungsgegenstand durch Mitarbeiter oder Beauftragte zu betreten.

1.11. Das Nutzungsrecht kann nur während des schriftlich vereinbarten Nutzungszeitraums unter Einhaltung der Nutzungsordnung ausgeübt werden.

1.12. Diese Nutzungsordnung hat Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen.

1.13. Abweichungen dieser Nutzungsbedingungen gelten nur nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Zustimmung durch die FAKT-motion.

Nutzungs- und Sicherheitsanordnungen

2. Adressen/Anschrift

2.1. Firmensitz:
FAKT-motion GmbH
Junkersstraße 1
87734 Benningen

Tel.: +49 (0) 8335 9888-830
Fax: +49 (0) 8335 9888-10
www.faktmotion.com

2.2. Postanschrift:
FAKT-motion GmbH
Postfach 11 09
87766 Memmingerberg

2.3. Lieferadresse/Anfahrt:
FAKT-motion GmbH
Industriestr. (Anfahrt über)
87766 Memmingerberg

3. Zutritt/Ausweise

3.1. Der Zutritt zum Firmengelände der FAKT-motion GmbH und deren Einrichtungen/Gebäuden ist nur nach Anmeldung an der Administration und mit gültigem Ausweis gestattet.

3.1.1. Besucherausweis (ohne Lichtbild):
der Besucherausweise berechtigt den Ausweisinhaber zum Aufenthalt auf dem Nutzungsgegenstand während des auf dem Ausweis angegebenen Zeitraums.

3.1.2. Fahrerausweis (mit Lichtbild):
der Fahrerausweis berechtigt den Ausweisinhaber zum Aufenthalt und zur Durchführung von Testfahrten auf dem Nutzungsgegenstand während des auf dem Ausweis angegebenen Zeitraums.

3.2. Jeder Besucher muss sich täglich an der Zentrale anmelden. Mit der Unterschrift bestätigt der Besucher/Betriebsfremde die Einhaltung der Nutzungsordnung sowie die Pflicht zur Geheimhaltung und die Pflicht, es zu unterlassen, Foto- und Firmenaufnahmen anzufertigen.
Besucherausweise sind bei Besuchende an der Zentrale abzugeben.

3.3. Zur Nutzung des Prüfstrecken des Testgeländes sind folgende Unterlagen vor der Durchführung von Testfahrten vorzulegen

3.3.1. Mitarbeiter der FAKT / FAKT-motion GmbH:
- Einweisungsnachweis für das Testgelände
- Einweisungsnachweis für Sonderfahrzeuge durch den Fahrzeughersteller
- gültiger, amtlicher Führerschein

3.3.2. Mitarbeiter/Personen die nicht der FAKT / FAKT-motion angehören:
- Anmeldeformular mit Bestätigung durch die FAKT-motion GmbH
- Schriftliche Auftragsbestätigung
- Einweisungsnachweis für das Testgelände
- Einweisungsnachweis für Sonderfahrzeuge durch den Fahrzeughersteller
- gültiger, amtlicher Führerschein

3.4. Bei Test-Teams ist schriftlich ein Teamleiter zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner für die FAKT-motion.

3.5. Zutritt zu den Test- und Prüfstrecken ist nur nach Absprache mit der Administration und mit Warnweste möglich.

4. Nutzung Prüf- und Teststrecken

Es gilt auf allen Straßen, Zubringerwegen und Prüfstrecken der FAKT-motion die StVo.

4.1. Für den Betrieb von Fahrzeugen auf dem Testgelände muß der Fahrzeugführer im jeweiligen Besitz der dafür erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Für Kontrollen durch FM-Mitarbeiter ist diese vorzuzeigen.

4.2. In jedem Versuchsfahrzeug ist mit einem GPS-Datenlogger und ein Funkgerät, dessen Kanaleinstellung nicht geändert werden darf, mitzuführen. Diese sind nach Versuchs- bzw. Arbeitsende wieder an der Administration abzugeben. Ein Verlassen des Prüfgeländes mit den der genannten technischen Gerätschaft ist nicht gestattet.

Nutzungs- und Sicherheitsanordnungen

4.3. Des Weiteren ist für jeden Fahrzeuginsassen eine Warnweste mitzuführen. Diese ist beim Verlassen der Versuchsfahrzeuge, auf den Prüfstrecken, zu tragen

4.4. Auf allen Versuchsstrecken gilt
- Abblendlicht einschalten
- Sicherheitsgut anlegen
- längerfristiges Parken ist nicht gestattet
- kurzfristiger Stillstand nur mit eingeschalteter Warnblinkanlage
- keine Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Fahrzeugen

4.5. Versuchsfahrten, die für andere Nutzer nicht vorhersehbare Fahrmanöver beinhalten, müssen mit eingeschalteter Warnblinkanlage durchgeführt werden. Der Nutzer hat zu entscheiden ob ein bestimmter Streckenabschnitt für die Durchführung des Fahrmanövers nötig ist. Dies ist mit FAKT-motion vor Versuchsbeginn abzusprechen.

4.6. Die Absperrung des jeweiligen Streckenabschnitts erfolgt durch Mitarbeiter der FAKT-motion.

4.7. Versuchsfahrten, die vom Nutzer als gefährlich eingestuft werden, sind bei der Anmeldung anzugeben.

4.8. Für entsprechende Schutzmaßnahmen sowie persönliche Schutzausrüstung ist der Fahrzeugführer eigenverantwortlich.

4.9. Vor der Nutzung der jeweiligen Prüfstrecken hat sich der Nutzer mit verminderter Geschwindigkeit über die Besonderheiten der jeweiligen Prüfstrecke vertraut zu machen.

4.10. Das Befahren der Steigungsstrecken mit Nutzfahrzeugen ist nur nach vorheriger Absprache gestattet.

4.11. Die Höchstgeschwindigkeit außerhalb der Prüfstrecken beträgt 20 km/h

4.12. Das Fahren mit Spike-Reifen oder Schneeketten ist auf den asphaltieren Fahrbahnen nicht gestattet.

Generell gilt auf dem gesamten Gelände, dass der Fahrzeugführer seine Geschwindigkeit so anzupassen hat, dass er jederzeit genügend Anhalteweg zur Verfügung hat und andere Nutzer nicht gefährdet.

5. Sicherheit/Umwelt

5.1. Fahrzeugausfall:
Ein Ausfall eines Fahrzeugs ist der Administration unverzüglich per Funk mitzuteilen. Das Fahrzeug ist mit der Warnblinkanlage abzusichern. Vor dem Verlassen des Fahrzeugs ist auf weitere Nutzer zu achten.

5.2. Unfall:
Ein Unfall ist der Administration unverzüglich, mit Angabe des Unfallorts und der Anzahl möglicher verletzter Personen, per Funk oder Telefon (08335 9888 830) mitzuteilen. Sämtliche Versuchsfahrten aller Nutzer auf dem Gelände sind unverzüglich einzustellen.
FAKT-motion Ersthelfer über Funk anfordern.
Notarzt, Polizei bzw. Feuerwehr über Notruf wählen

5.3. Leckage/Brand:
Es steht auf dem Testgelände ein betriebsbereites Brandschutzfahrzeug mit diversen Feuerlöschern sowie Ölbindemittel bereit. Im Brandfalle ist dieses Fahrzeug über das Funkgerät oder per Telefon anzufordern (08335 9888 830).

5.4. Ölverlust / Umweltschäden:
Sämtliche Verluste von umweltschädlichen Flüssigkeiten oder Substanzen sind an die FM-Zentrale zu melden. Im Bedarfsfall ist umgehend über Funk oder Telefon das Brandschutzfahrzeug mit Ölbindemittel anzufordern.

5.5. Im Notfall Feuerwehr Memmingerberg oder Notruf wählen

– FM-Anmeldung:	08335 9888 830
– FM-Brandschutzfahrzeug:	08335 9888 …
– FM-Ersthelfer:	08335 9888 830
– Feuerwehr Memmingerberg:	083….
– Polizei Allgäu Airport:	083…
– Notarzt, Polizei, Feuerwehr:	112 /110

5.6. Abschleppfahrzeuge sind über Funk in der Administration anzufordern. Folgende Fahrzeuge stehen zur Verfügung: Jeep-Allrad, Traktor, Raupenbagger

Nutzungs- und Sicherheitsanordnungen

6. Abrechnung/Zahlungsbedingungen

6.1. Für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes hat der Nutzer ein Entgelt gemäß der aktuell gültigen Preisliste zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt nach den im Datenlogger aufgezeichneten Nutzungszeiten. Bei Aufenthalt in der sog. "No-Pay Area" (s. aktuell gültige Preisliste, Anhang I) wird keine Gebühr erhoben. Detailliertere Information zur Abrechnung und den Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der aktuell gültigen Preisliste bzw. den AGB's.

7. Haftung/Versicherung

7.1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden und für Folgeschäden an Personen, am Nutzungsgegenstand und den Bereichen die nicht dem Nutzungsrecht unterliegen. Dies gilt auch für Verunreinigungen des Grundwassers, des Erdreichs und von Gebäuden durch Schadstoffe jeglicher Art.

7.2. Der Nutzungsgegenstand kann nur genutzt werden, wenn für das Testfahrzeug eine gültige pauschale Versicherung, mit einer Deckungssumme von EUR 50 Mio., besteht.

7.3. Die genannte Versicherung ist vor der Versuchsdurchführung auf Verlangen der FAKT-motion vorzulegen. Eine Versuchsdurchführung kann Seitens der FAKT-motion verweigert werden, wenn dieser Versicherungsnachweis nicht vorliegt.
Schadensansprüche durch den Nutzer können in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

8. Nutzung von Räumlichkeiten und Stellflächen

8.1. Die Einrichtungen des Prüfzentrums sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Etwaige Schäden oder Störungen sind der Zentrale unverzüglich mitzuteilen.

8.2. Bei der Nutzung der zur Verfügung stehenden Maschinen, Einrichtungen und Geräte sind die jeweiligen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu beachten. Gegebenenfalls muss der Nutzer sich über die Zentrale die nötigen Informationen beschaffen.

8.3. Geparkte Fahrzeuge dürfen keine Behinderung und Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen. Nach Möglichkeit sind die ausgewiesenen Park- und Stellplätze zu benutzen. Parken auf nicht befestigten Flächen (z.B. Grünflachen) ist untersagt.

9. Allgemeines

9.1. Prototypenfahrzeuge
Jeder Nutzer ist für den Schutz des unter seiner Obhut stehenden Prototypen verantwortlich.

9.2. Foto- und Filmverbot
Auf dem Prüfgelände besteht absolutes Foto- und Filmverbot. Verstöße werden mit Hausverbot geahndet, das entsprechende Filmmaterial wird einbehalten und vernichtet. Ausnahmegenehmigungen müssen bei der Betriebsleitung beantragt werden. Die FAKT-motion GmbH entscheidet, ob während der Aufnahme eine kostenpflichtige Begleitung der FAKT-motion GmbH notwendig ist.

9.3. Rauch-/Alkoholverbot
Auf dem gesamten Testgelände und innerhalb der Gebäude besteht ein generelles Rauchverbot. Hiervon ausgenommen sind nur die entsprechend ausgewiesenen Bereiche außerhalb der Gebäude.
Das Befahren des Geländes ist nur in nüchternem Zustand gestattet. Der Genuss von alkoholischen Getränken und anderer berauschender Mittel ist auf dem gesamten Testgelände nicht erlaubt.

9.4. Durchführung von Veranstaltungen
Der Veranstalter benennt namentlich einen Verantwortlichen, der während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend ist.

9.5. Aufgaben des Verantwortlichen
- Informationsfluss zwischen der Administration und den Veranstaltungsteilnehmern
- Übergabe einer gültige Teilnehmerliste vor Beginn der Veranstaltungsbeginn an die Administration.
- Information der Teilnehmer über die Inhalte der Nutzungsordnung.
- Schriftliche Bestätigung der Einweisung der Teilnehmer über den Inhalt der Nutzungsordnung gegenüber der FAKT-motion GmbH

- Überwachung der Einhaltung der Nutzungsordnung

9.6. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung ist die FAKT-motion GmbH befugt, dem Nutzer die weitere Abwicklung der Versuche zu untersagen und die zuständigen Stellen über den Sachverhalt zu informieren. Das Personal der FAKT-motion GmbH ist weisungsbefugt.

9.7. Geheimhaltung

Jeder Besucher/Nutzer des Testgeländes verpflichtet sich zur strikten Geheimhaltung über technische, kommerzielle oder sonstige Informationen, die er evtl. während seines Aufenthaltes auf dem Gelände von Dritten erlangt. Diese Verpflichtung gilt sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitern, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind.

9.8. Tankung

Es steht Diesel-Kraftstoff bereit. Tankung erfolgt ausschließlich durch FM-Mitarbeiter.

Benningen, 10.01.2014
Fakt-Motion GmbH